

One Small Seed e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „One Small Seed e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist am 18 Oktober 2011 unter der Nummer VR 201562 in das Vereinsregister Hannover eingetragen worden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es im Sinne des §52 AO zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Mildtätigkeit, bedürftigen Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften hauptsächlich aus unterentwickelten Ländern zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Dazu sollen ihnen wirtschaftliche Hilfsquellen und berufliche Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden. Der Verein will dabei auch durch Kontaktpflege zwischen Spendern und Empfängern zu direkten Beziehungen zwischen den Menschen in Industrienationen und Entwicklungsländern beitragen. Sein Ziel ist es, Interesse und Verständnis für die Probleme der Menschen in der Dritten Welt zu fördern, die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen.

Der Verein erkennt neben der auf Langfristigkeit angelegten Arbeit auch die humanitäre Hilfe als sein Mandat an, und zwar über geeignete Maßnahmen der unmittelbaren Soforthilfe (Nothilfe), sowie des mittelbaren Wiederaufbaus.

- (2) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein in Deutschland Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen. Der Verein wird seine Mittel unmittelbar, das heißt direkt in Projekte einsetzen. Konkret geschieht dieses durch die materielle und finanzielle Unterstützung zur Beseitigung von körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Missständen zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort.

Der Spender kann die Arbeit des Vereins (s. § 2(1)) über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft oder aber über Einzelspenden fördern.

Im Falle der Übernahme einer Patenschaft hat der Spender die Möglichkeit, hierfür ein Land seiner Wahl zu bestimmen, in dem der Verein tätig ist. Macht er hierzu keine Angaben, so wird die Entscheidung von one small seed e.V. getroffen.

Im Falle einer Einzelspende kann der Spender anhand einer ihm von one small seed e.V. zur Verfügung gestellten Liste bestimmen, welches Land und im Rahmen welchen Projektes seine Spende verwendet werden soll.

- (3) Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geneigt sind und nicht gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit verstoßen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder werden, soweit es sich nicht um Gründungsmitglieder handelt, auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit deren schriftlichem Einverständnis. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit möglich. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Jahresmitgliedsbeitrages besteht nicht.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Beschluss des Vorstandes entschieden haben muss.

§ 4

Beiträge

- (1) Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag beträgt 100,00€ und ist am 1. Januar fällig.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreien und Ehrenmitglieder benennen.

§ 5

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Mitgliedern, jedoch bilden nur der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister; Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder telegrafisch eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern ausüben.
- (5) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwands-

entschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Gewährung sowie die Höhe der Vergütung werden im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung und den Schatzmeister festgelegt. Letzterer trifft gemäß § 6, Abs. 1 der Satzung die entsprechenden Regelungen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, seine Entscheidungen bis auf Grundsatzentscheidungen dem geschäftsführenden Vorstand zu übertragen. Ebenso kann er die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Der Vorstand bleibt jedoch für die Amtsführung des geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse zu berufen, die Vorstand und Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit unterstützen.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die jährliche Rücklagendotierung und –verwendung. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit es die Vorschriften des deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Zuweisung von Aufgaben nach Absätzen 8 und 9 im Einzelnen geregelt werden kann.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des unabhängigen Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr des Vereins, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig – ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung - einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand eine solche verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine Versammlung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Mitgliedern ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der fehlenden Mitglieder bzw. fehlenden Vollmachten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei Beschlussfassung bzw. bei fehlender Vollmacht entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (10) Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen.
- (3) Die Buchführung und Rechnungslegung ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer, der den wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen angehören muss, zu überprüfen.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden, also insbesondere für medizinische Hilfe sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe. Sollte diese dann nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine andere zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die von den Liquidatoren zu bestimmen ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.